Beitrags- und Finanzordnung der

BSG-Stadtverwaltung Wuppertal e.V.

Ordnung alt		Ordnung neu	Ordnung neu	
1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu	ı entrichten.	_		
2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:				
a) Gebühren und Beiträgen, die vom Verein ar	n übergeordnete Verbände bzw.			
Versicherungen zu zahlen sind				
und				
b) dem Vereinsbeitrag.				
3) Im Aufnahmejahr wird der Mitgliedsbeitrag gestaffe	elt erhoben. Für Mitglieder, die im	1.		
Halbjahr aufgenommen werden, gilt der volle Mitglied	dsbeitrag gemäß Ziffer 4). Für			
Mitglieder, die im 2. Halbjahr aufgenommen werden (Halbjahresregelung), gilt der halbe			
Jahresbeitrag zuzüglich der vollen Gebühren und Beitr	räge gem. Ziffer 2) a.			
4) Gebühren, Beiträge und Vereinsbeitrag				
4.1 Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werder	n von der Mitgliederversammlung			
festgesetzt.				
Die Erhöhung von Gebühren und Beiträgen an	ı die übergeordneten Verbände bzv	v.		
Versicherung (2.a.) wird unmittelbar wirksam;	einer Bestätigung durch die			
Mitgliederversammlung bedarf es insoweit nic	cht.			
4.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:				
	/Halbjahresregelung		/Halbjahresregelung	
Erwachsene (am 1.1. 18 Jahre alt)	37,00 € / 22,00 €	Erwachsene (am 1.1. 18 Jahre alt)	52,00 € / 29,75 €	
a. Gebühren und Beiträge	7,00 € / 7,00 €	a. Gebühren und Beiträge	7,50 € / 7,50 €	
b. Vereinsbeitrag	30,00 € / 15,00 €	b. Vereinsbeitrag	44,50 € / 22,25 €	
Jugendliche (am 1.1. 14 Jahre alt) 18,00 € / 12,50 €		Jugendliche (am 1.1. 14 Jahre alt)	18,50 € / 13,00 €	
a. Gebühren und Beiträge	7,00 € / 7,00 €	a. Gebühren und Beiträge	7,50 € / 7,50 €	
b. Vereinsbeitrag	11,00 € / 5,50 €	b. Vereinsbeitrag	11,00 € / 5,50 €	

Kinder * 7,00 € / 7,00 €

* Ein Vereinsbeitrag für Kinder entfällt. Es werden nur die unter 4.2.a. genannten Gebühren und Beiträge erhoben.

4.3 Im Aufnahmejahr fällt eine zusätzliche Gebühr von 3,00 € an.

- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. des Jahres fällig.
- 6) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag zum 15.01. des Jahres zu überweisen. Für Neuaufnahmen gelten im Aufnahmejahr die in der Anmeldebestätigung getroffenen Regelungen.
- 8) Bei vorzeitiger Kündigung (siehe § 6.3 der Vereinssatzung) erfolgt keine Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.
- 9) Entsprechend § 8.3. der Vereinsatzung erhält der Vorstand und seine Beisitzer für Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung. Sie beträgt für Vorstandsmitglieder je 250 € und für Beisitzer je 125 € jährlich.
- 10) Die Beitrags- und Finanzordnung kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung: 07.08.2007 Geändert durch Mitgliederversammlung: 11.04.2019 Kinder * 7,50 € / 7,50 €

* Ein Vereinsbeitrag für Kinder entfällt. Es werden nur die unter 4.2.a. genannten Gebühren und Beiträge erhoben.

Auszubildene/Studierende der Stadt Wuppertal* 7,50 € / 7,50 €

* Ein Vereinsbeitrag für Azubis und Studierende entfällt. Es
werden nur die unter 4.2.a. genannten Gebühren und
Beiträge erhoben.

Ehrenvorsitzende *

7,50 € / 7,50 €

- * Ein Vereinsbeitrag für Ehrenvorsitzende entfällt. Es werden nur die unter 4.2.a. genannten Gebühren und Beiträge erhoben.
- 4.3 Im Aufnahmejahr fällt zur Anmeldung beim Betriebssport-Kreisverband Wuppertal e.V. eine einmalige zusätzliche Gebühr von 9,35 € an.
- 8) Bei vorzeitiger Kündigung (siehe § 6.3 der Vereinssatzung) erfolgt keine Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.
- 9) Entsprechend §11.8. der Vereinsatzung erhält der Vorstand und seine Beisitzer für Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung. Sie beträgt für Vorstandsmitglieder je 250 € und für Beisitzer je 125 € jährlich.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung: 07.08.2007 Geändert durch Mitgliederversammlung: **XX.XX.XXXX**